

# Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 13.

Freitag den 17. Jänner 1873.

(16—2)

Nr. 9062.

## Kundmachung.

Nachdem laut den amtlichen Berichten im ganzen Lande die Maul- und Klauenseuche erloschen ist, so findet die Landesregierung das unter 9ten Oktober 1872, Z. 7030, erlassene Verbot der Abhaltung der Viehmärkte in den Bezirkshauptmannschaften Radmannsdorf, Krainburg, Stein, Laibach und Littai, dann in der Landeshauptstadt aufzuheben und zu gestatten, daß in diesen Theilen des Landes dieselben wieder abgehalten werden dürfen, jedoch unter nachstehenden Beschränkungen:

1. Jedes auf einen Markt aufgetriebene Hornvieh muß mit einem vom Gemeindevorstande ausgestellten Viehpasse versehen sein, welcher nach der Vorschrift des Gesetzes vom 29. Juni 1868 verfaßt und von den Gemeindevorständen in gedruckten Exemplaren bezogen werden kann, widrigenfalls jedes Vieh, welches mit einem solchen Gesundheitscertificate nicht versehen ist, unnachsichtlich vom Marke abgewiesen wird.

2. Auf den Viehmarkt des Landes darf keinerlei Vieh aus Kroatien, mit Einbezug des humaner Gebietes, wegen der dort herrschenden Rinderpest aufgetrieben werden.

Uebertreter dieser Vorschrift werden nach dem bestehenden Gesetze auf das strengste bestraft.

Dagegen muß das Verbot der Viehmärkte im ganzen Bereiche der Bezirkshauptmannschaft Tschernembl und Gottschee sowie im Gerichtsbezirke Rudolfswerth der Bezirkshauptmannschaft Rudolfswerth, im Gerichtsbezirke Landstraß der Bezirkshauptmannschaft Gurkfeld, im Gerichtsbezirke Raas der Bezirkshauptmannschaft Voitsch zu Plana und im Gerichtsbezirke Feistritz der Bezirkshauptmannschaft Abelsberg wegen der im verflossenen Monate in Kroatien und im humaner Comitate ausgebrochenen Rinderpest wegen der großen Gefahr der Einschleppung dieser Seuche in diese dem Seuchenlande nahe gelegene Theile des Landes strenge aufrecht erhalten werden.

Dies wird hiemit zur allgemeinen Kenntnis mit dem Beisatze gebracht, daß die Bezirkshauptmannschaften angewiesen wurden, darüber zu wachen, daß in den ebengenannten Theilen des Landes insoweit kein Viehmarkt abgehalten wird, bis nicht Kroatien wieder pestfrei ist.

Laibach, am 1. Jänner 1873.

Von der k. k. Landesregierung.

(23—1)

Nr. 15657.

## Kundmachung.

Am 21. Jänner l. J. wird das neu errichtete k. k. Postamt in St. Martin bei Stein, welches sich mit dem Brief- und Fahrpostdienste befassen und mittelst der täglichen Fußbotenpost St. Martin-Stein die Verbindung erhalten wird, in Wirksamkeit treten.

Hievon wird das correspondierende Publicum in die Kenntnis gesetzt.

Triefst, am 11. Jänner 1873.

k. k. Postdirection.

(13—2)

Nr. 13.

## Kundmachung.

Von der k. k. Steuer-Localcommission Laibach wegen Ueberreichung der Einkommensteuer-Bekanntnisse für das Jahr 1873.

Auf Grund des im Reichsgesetzblatte vom 25. Dezember 1872 unter Nr. 169 veröffentlichten Gesetzes ad 21. Dezember 1872, mit welchem das Ministerium zur Forterhebung der Steuer und Abgaben nach Maßgabe der gegenwärtig gültigen

Bestimmungsgesetze für die Zeit vom 1. Jänner bis Ende März 1873 ermächtigt wurde, wird Nachstehendes kundgemacht:

Zur Ueberreichung der Bekanntnisse über das Einkommen von Handels- und Gewerbs-, dann sonstigen steuerpflichtigen Unternehmungen, von Pachtungen und Renten und endlich der Anzeigen über stehende Jahresbezüge behufs der Einkommensteuerbemessung pro 1873 wird mit Bezug auf den hohen Finanzministerial-Erlaß vom 8ten Oktober 1864, Z. 43.507—213, die Frist bis Ende Jänner 1873 festgesetzt, und wurden die p. t. Einkommensteuerpflichtigen der Stadt Laibach mit Hinweisung auf den § 32 des Einkommensteuergesetzes eingeladen, ihre Fassionen und rücksichtlich Anzeigen innerhalb der obbezeichneten Frist bei dieser k. k. Steuer-Localcommission zuverlässig zu überreichen.

Die gedruckten Blankette zu den Fassionen und Anzeigen werden hieramts unentgeltlich verabsolgt.

Bezüglich der Verfassung wird mit Hinweisung auf den § 33 des Einkommensteuergesetzes bemerkt:

1. Bei den Bekanntnissen über das Einkommen der ersten Klasse von Handels-, Fabriks- und Gewerbe-Unternehmungen und von Pachtungen sind zur Ermittlung des durchschnittlichen Einkommens die Einnahmen der Jahre 1870, 1871 und 1872 unter Beobachtung der §§ 10 und 11 des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen.

2. Jene, welche ihre Gewerbe verpachtet haben, haben in ihren Bekanntnissen die Pächter namhaft zu machen und anzugeben, in welchem Stadttheile und im welchem Hause der Gewerbetrieb stattfindet, dann welchen Betrag sie für die Ueberlassung der Gewerbs-Concession erhalten. — Die Gewerbspächter aber haben abgefonderte Einkommensteuer-Bekanntnisse vorzulegen.

3. Die stehenden, d. h. vorhinein festgesetzten Bezüge im Jahresbetrage vom mehr als 630 fl. sind von den Privatkassen oder Verpflichteten, von welchen dieselben an den Bezugsberechtigten auszu zahlen sind, anzuzeigen. Diese Anzeigen haben nebst den Bargehalten der Bediensteten auch die denselben allenfalls zukommenden Naturalbezüge zu enthalten.

Anderer Arten des nicht in stehenden Jahresgebühren vorhinein bestimmten Einkommens der II. Klasse sind von den Steuerpflichtigen auf gleiche Art, wie für die I. Klasse vorgezeichnet, einzubekennen.

4. Die Bekanntnisse über Zinsen und Renten der III. Klasse sind nach dem Stande des Vermögens vom 31. Dezember 1872 zu verfassen.

Es sind zu fatieren: die Interessen und Renten von allen Kapitalien, bezüglich welcher dem Schuldner das Recht zum Abzuge der Einkommensteuer gesetzlich nicht zusteht; beispielsweise die Interessen von Partial-Hypothekar-Anweisungen, die Zinsen von Dienst-, Heirats- und sonstigen wie immer gearteten Barcautionen der Civil- und Militär-Personen, die Zinsen von Privat-Obligationen, Leibrenten, die Zinsen von auf steuerfreien Häusern versicherten Kapitalien, dann die Zinsen von Pfandbriefen oder Schuldverschreibungen der k. k. priv. allg. österr. Boden-Creditanstalt zc. zc.

Von der Fatierung ausgenommen sind: die Zinsen von Staats-, öffentlichen Fonds- und ständischen Obligationen, bei welchen ohnehin gleich unmittelbar der Einkommensteuerabzug bei der betreffenden Klasse gemacht wird.

5. Die Prüfung und Richtigstellung der Bekanntnisse und Anzeigen, dann die Steuerbemessung wird nach den bestehenden Vorschriften erfolgen. Ueber allfällige Recurse wird die hochlöbliche k. k. Finanz-Direction entscheiden.

Laibach, am 8. Jänner 1873.

k. k. Steuer-Localcommission.

(15—2)

Nr. 10.840.

## Kundmachung.

Je eine Lehrerstelle an den Volksschulen in Abelsberg, Brem, Sturja, Wippach, Postenje ist zu besetzen.

Gesuche sind bis

Ende Jänner

hieramts einzubringen.

k. k. Bezirkschulrath Abelsberg, am 12ten Jänner 1873.

(24—1)

Nr. 6.

## Lieferungs-Kundmachung.

Von Seite der gefertigten k. k. Mil.-Bauleitung wird namens der k. k. Genie-Direction in Malborghetto zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß sämtliche bei dem in der Völkermarkter-Vorstadt der Stadt Klagenfurt vorzunehmenden Bau einer Artillerie-Kaserne sammt Stallungen und Magazinen vorkommenden Professionisten-Arbeiten und Lieferungen im Picitationswege an den Mindestfordernden werden überlassen werden.

§ 1. Die Picitation geschieht mittelst schriftlicher Offerte und mit Procenten-Zuschuß oder Nachlaß auf die Grundpreise der verschiedenen Arbeiten. Die Anbote können entweder auf die Uebernahme des ganzen Baues oder auch nur einzelner Professionisten-Arbeiten und Lieferungen gestellt werden.

§ 2. Die Offerte müssen dem § 6 der allgemeinen Picitationsbedingungen gemäß verfaßt sein, müssen das im § 3 dieser Ankündigung erwähnte Badium und ein Zeugnis der Handels- und Gewerbelammer über die Befähigung der Offerenten zur Ausführung der zu übernehmenden Arbeiten oder Lieferungen enthalten. Die Offerte müssen längstens am

12. Februar d. J.,

11 Uhr vormittags der Mil.-Bauleitung gegen Empfangsbestätigung übergeben sein.

Später einlangende Offerte, dann jene, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, endlich Offerte in telegraphischer Form bleiben ohne Ausnahme unberücksichtigt.

§ 3. Das Badium, welches jedem Offerte beigegeben sein muß, besteht:

für die Uebernahme der Erd- und Maurer-	arbeiten in . . . . .	4500 fl.
" " " der Steinmearbeiten	in . . . . .	1000 fl.
" " " der Schieferbedekerarbeiten	in . . . . .	600 fl.
" " " der Zimmermannsarbeiten	. . . . .	1300 fl.
" " " der Tischlerarbeiten	in . . . . .	400 fl.
" " " der Schlosser- und Schmiedarbeiten in	. . . . .	500 fl.
" " " der Glaserarbeiten in	. . . . .	65 fl.
" " " der Anstreicherarbeiten	in . . . . .	60 fl.
" " " der Spenglerarbeiten	in . . . . .	80 fl.
" " Lieferung der gewalzten schmied-	eisernen T Träger	50 fl.
" " " der erforderlichen Riese-	schotters . . . . .	40 fl.

Dieses Badium muß vom Ersther auf das Doppelte zur Caution ergänzt werden.

Die Art und Weise, wie die Offerte verfaßt sein müssen, die allgemeinen und speciellen Bedingungen und Grundpreise der verschiedenen Professionistenarbeiten und Lieferungen können bei der k. k. Bauleitung hier (Jesuitenkaserne 3. Stock, Thür-Nr. 91) in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Mil.-Bauleitung Klagenfurt, den 14ten Jänner 1873.

# Verordnung

des Ackerbau-Ministeriums im Einvernehmen mit den Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 20. September 1872,

betreffend die Einrichtung und Führung des Wasserbuches mit der Wasserkarten- und Urkundensammlung.

Giltig für das Herzogthum Krain.

In Vollziehung des § 78 des Landesgesetzes vom 15. Mai 1872 über die Benützung, Leitung und Abwehr der Gewässer wird verordnet, wie folgt:

§ 1. Im Sinne der Bestimmungen der §§ 35 und 77 des bezogenen Gesetzes ist bei jeder politischen Bezirksbehörde zur Ersichtlichmachung der im Bezirke bereits bestehenden und der auf Grund jenes Gesetzes neu erworbenen Wasserrechte, insoferne solche einer behördlichen Bewilligung bedürfen, ein Wasserbuch nebst einer Wasserkarten- und Urkundensammlung zu führen.

§ 2. Das Wasserbuch, in welchem für jedes darin einzutragende Wasserrecht nach Maßgabe des Umfanges der Eintragung die erforderliche Zahl von Blättern zu eröffnen ist, hat nach dem angeschlossenen Formulare (A) folgende Rubriken zu enthalten:

1. Postzahl, welche die Reihenfolge der eingetragenen Wasserrechte bezeichnet.
2. Die Bezeichnung der Gemeinde, beziehungsweise Ortschaft, in deren Gebiete sich das Wasserrechtsobject befindet, dann des Gewässers, beziehungsweise der Uferseite desselben und der Liegenschaft, mit deren Besitz das Wasserrecht verbunden ist, ferner den Namen des Besitzers und bei Wassergenossenschaften die Benennung derselben, endlich die Bezeichnung der Wasserkarte (§ 10), in welcher das Wasserrechtsobject ersichtlich gemacht ist.
3. Die Angabe des Zweckes, Umfanges, Maßes und der Art der Wasserbenützung, die Angabe der erlaubten Wasserstandshöhe, des Standortes und der Form der Staumasse, dann die Anführung der Vorrichtungen für den Wassereinflaß, die Wasserleitung und Wasserstauung, sowie aller anderen für den Umfang und die Art der Wasserbenützung maßgebenden Anspruchsobjecte — unter Beziehung auf die Urkunden und sonstigen Behelfe, auf welche sich das Wasserrecht gründet, oder wenn solche Nachweisungen bei bestehenden Wasserrechten nicht ausfindig gemacht werden können, unter Berufung auf den factischen Stand (§ 6.)
4. Die Bezeichnung der auf das Wasserrecht sich beziehenden Dienstbarkeiten.
5. Die Beziehung auf die Urkundensammlung unter Beifügung der Anzahl der Urkunden.
6. Anmerkung.

§ 3. Die Wassergenossenschaften sind überdies noch in einem, dem Wasserbuche beizubehaltenden besonderen Vormerke, nach dem anliegenden Formulare (B) in Evidenz zu halten, in welchem jede Genossenschaft auf einem besonderen Blatte nach der Reihenfolge deren Entstehung nach folgenden Rubriken einzutragen ist:

1. Postzahl zur Bezeichnung der Reihenfolge der eingetragenen Wassergenossenschaften.
2. Die Benennung der Genossenschaft mit Beifügung der Postzahl des Wasserbuches, unter welcher die der Genossenschaft zustehenden Wasserrechte daselbst eingetragen sind, dann der Sitz der Vereinsleitung.
3. Zweck und Umfang der Wassergenossenschaft, unter Beziehung auf die betreffende Anerkennungsurkunde und die Statuten, dann die Zahl der Mitglieder.
4. Name, Stand und Wohnort des Vorstandes, der die Genossenschaft nach außen vertritt.
5. Name, Stand und Wohnort der Personen, welche für den Vorstand zeichnen, sowie deren Unterschrift.
6. Die Beziehung auf die Urkundensammlung mit Beifügung der Anzahl der Urkunden.
7. Anmerkung.

§ 4. Zum Zwecke der Eintragung in das Wasserbuch hat die politische Bezirksbehörde ohne Verzug die im Bezirke bereits bestehenden Wasserrechte (§ 1) auf Grund der Akten und nach Erfordernis durch Vernehmung der Gemeindevorstände zu ermitteln und jedem betreffenden Wasserrechtsbesitzer, sowie dem Vorstände der Wassergenossenschaft ein mit den Rubriken des Wasserbuches, beziehungsweise des Vormerkes über Wassergenossenschaften genau übereinstimmendes For-

mulare sammt einer kurzen Belehrung über dessen Ausfüllung und unter Hinweisung auf die Bestimmung des § 48 des Gesetzes, mit der Aufforderung zuzustellen, dasselbe innerhalb der gleichzeitig festzusetzenden, angemessenen Frist vollständig und gehörig ausgefüllt und gefertigt der politischen Bezirksbehörde einzusenden und zugleich die dem Wasserrechte zum Grunde liegenden Urkunden und sonstigen Behelfe — gegen deren sofortige Rückstellung nach gemachtem Gebrauche — beizuschließen. Sollten einzelne Wasserrechtsbesitzer es vorziehen, die betreffenden Daten behufs deren amtlicher Aufnahme bei der politischen Bezirksbehörde mündlich abzugeben, so ist denselben dies zu gestatten.

§ 5. Die politische Bezirksbehörde hat die eintreffenden ausgefüllten Eingaben in Bezug auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit auf Grund der Akten und der beigebrachten Behelfe zu prüfen und die etwa nothwendigen Aufklärungen und Ergänzungen nach Thunlichkeit im kürzesten Wege einzuholen.

§ 6. Sobald der Bestand und Umfang der einzelnen Wasserrechte und die Art deren Ausübung außer Zweifel gestellt ist, hat die politische Bezirksbehörde die Eintragung in das Wasserbuch nach Maßgabe der vorliegenden Akten zu bewirken und die betreffenden Wasserrechtsbesitzer hievon unter Rückschuß ihrer Behelfe zu verständigen.

Waltet bezüglich der Richtigkeit einer Angabe ein Zweifel ob, welcher durch die nach § 5 eingeleiteten Erörterungen nicht behoben werden konnte, und insbesondere wenn der Bestand oder Umfang eines Rechtes nicht genügend aufgeklärt erscheint, so ist der factische Zustand, soweit er festgestellt wurde, im Wasserbuche unter gleichzeitiger, entsprechender Verständigung der betreffenden Partei ersichtlich zu machen und dabei anzufügen, in welcher Beziehung der Anstand noch bestehe. Wird letzterer durch seinerzeitige Entscheidung der competenten Behörde heftigt, so ist hienach die Eintragung zu vervollständigen.

Die Eintragung hat gemeindeweise nach der Reihenfolge der Objecte flußabwärts in der Art zu erfolgen, daß zuerst die Objecte auf dem Hauptflusse und hierauf jene auf den Nebengewässern angeführt werden.

§ 7. Die im § 1 gedachten neu erworbenen Wasserrechte sind nach der Zeitfolge, auf Grund der für das betreffende Recht erwirkten behördlichen Bewilligung oder Entscheidung in das Wasserbuch einzutragen, sobald letztere in Rechtskraft erwachsen sind.

In gleicher Weise hat auch die Eintragung der bezüglich der einzelnen Wasserrechtsobjecte im Laufe der Zeit eintretenden Aenderungen zu erfolgen.

Die Vorstände der Wassergenossenschaft sind insbesondere verpflichtet, jede in dem ursprünglichen Mitgliederverzeichnisse, dann in der Vereinsleitung, sowie in den zur Zeichnung für den Vorstand berufenen Personen eintretende Aenderung der politischen Bezirksbehörde behufs der Berichtigung, beziehungsweise Ergänzung, des Wasserbuches unverweilt zur Kenntnis zu bringen.

§ 8. Die Eintragungen in das Wasserbuch sind nach dem Wortlaute der urkundlichen Feststellung, mit thunlichster Kürze, deutlich und correct auszuführen.

Reicht der für die erste Eintragung bestimmte Raum für nachträgliche Ergänzungen nicht aus, so ist für die Fortsetzung ein weiteres Blatt zu bestimmen und die Zusammengehörigkeit der Blätter entsprechend ersichtlich zu machen. Erstreckt sich ein Wasserrecht über mehrere politische Bezirke, so ist dasselbe in das Wasserbuch desjenigen Bezirkes, in welchem sich das Hauptobject befindet, nach Vorschrift dieser Verordnung einzutragen, in den Wasserbüchern der übrigen Bezirke aber nur kurz und mit Beziehung auf die Eintragung in das Wasserbuch jenes Bezirkes anzuführen.

§ 9. Das Wasserbuch mit Einschluß des Vormerkes über Wassergenossenschaften ist in mäßigen, festgebundenen Foliobänden anzulegen und dessen Blätter sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.

Die erste Blattseite hat eine amtlich bestätigte Angabe der Zahl der Blätter zu enthalten.

Jeder Band ist von außen als „Wasserbuch“ und mit der fortlaufenden Zahl zu bezeichnen.

Überdies ist ein entsprechendes Nachschlageregister (Index) zu führen.

§ 10. Die „Wasserkartensammlung“ besteht aus einer Uebersichtskarte, dann den Detail- und Specialkarten.

Die Uebersichtskarte hat sämtliche im Bezirke befindliche Gewässer sowie die Grenzen und Namen der Gemeinden und Ortschaften zu enthalten und die einzelnen Detailkarten mit ihren Einsassungslinien,

als Sectionen der Uebersichtskarte, mit römischen Ziffern bezeichnet, darstellen.

Als Uebersichtskarten sind geeignete topographische Karten, welche die politische Landesstelle bestimmt, zu verwenden.

Die Detailkarten haben den Bestand und Lauf der Gewässer, die an denselben bestehenden Wasserrechtsobjecte, einschließlich der Triftbauten, dann die Brücken, Stege und Ueberfahren, sowie die Ufer und Werkschuttbauten darzustellen. Jede Detailkarte wird mit der betreffenden römischen Ziffer aus der Uebersichtskarte versehen.

Die Wasserflächen und die Gebäude sind mit den, bei den Katastralmappen üblichen Farben anzudeuten, die Wasserrechtsobjecte aber mit zinnoberrother Farbe kennbar zu machen, von welcher letzteren jedes zugleich mit der betreffenden Postzahl des Wasserbuches zu bezeichnen ist.

Für Detailkarten sind Abdrücke der Katastralmappen zu verwenden.

Als Specialkarten dienen die aus Anlaß behördlicher Amtshandlungen aufgenommenen Niveaukarten einzelner Gewässer, Längenprofile, graphische Darstellungen des Inundationsgebietes und dgl., dann die aus Anlaß jener Amtshandlungen vorgelegten Pläne und sonstigen Zeichnungen.

Dieselben sind in der Reihenfolge der Eintragungen des Wasserbuches, und wenn über ein Object mehrere Specialkarten vorliegen, zusammen unter einem Umschlage mit der betreffenden Postzahl des Wasserbuches und der Nummer der Detailkarte versehen, zu verwahren.

Bezieht sich eine Specialkarte auf mehrere Wasserrechtsobjecte, so ist sie in der Reihenfolge des vorangehenden zu hinterlegen und auf deren Umschlage sind die anderen Wasserrechtsobjecte zu verzeichnen; bei letzteren ist sich nur auf jene Specialkarte zu beziehen.

Die Wasserkartensammlung ist zunächst durch die in den Akten bereits befindlichen Karten, Pläne und sonstigen Zeichnungen zu vervollständigen und ist insbesondere bei den Verhandlungen über neue Berechtigungen auf die Beschaffung der bezüglich der Pläne und Zeichnungen für die Sammlung Bedacht zu nehmen.

§ 11. In der Urkundensammlung sind die Urkunden, welche den in das Wasserbuch eingetragenen Wasserrechten zum Grunde liegen, beziehungsweise der Wassergenossenschaften insbesondere die Anerkennungsurkunden, Statuten und das Mitgliederverzeichnis in amtlichen Abschriften, mit den betreffenden Postzahlen des Wasserbuches, beziehungsweise des Vormerkes über die Genossenschaften versehen, aufzubewahren.

§ 12. Mit der Führung des Wasserbuches sammt Wasserkarten- und Urkundensammlung ist ein geeigneter Beamter der politischen Bezirksbehörde zu betrauen, welcher die Eintragung in das Wasserbuch thunlichst unter technischer Anleitung vorzunehmen hat.

Die Zeichnungen in die Wasserkarten sollen in der Regel durch bereidete technische Organe vollzogen werden.

§ 13. Die erforderlichen Einleitungen zur Anlegung des Wasserbuches sind derart zu treffen, daß die Eintragung der bereits bestehenden Wasserrechte spätestens bis Ende 1873 vollzogen werde.

§ 14. Die Einsichtnahme in das Wasserbuch und die darin bezogenen amtlichen Verhandlungen sowie in die Wasserkarten- und Urkundensammlung ist unter Aufsicht eines Beamten jedermann in den Amtsstunden gestattet.

Die politische Bezirksbehörde hat dies, sobald die Eintragung der bestehenden Wasserrechte in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Verordnung durchgeführt (§ 13), im Bezirke allgemein zu verlautbaren.

Es ist den Parteien gestattet, amtliche Abschriften und Abschriften aus dem Wasserbuche, sowie Copien der Pläne und Zeichnungen, unter den entsprechenden Vorrichtungen im Amtlocale anzufertigen und gegen Entrichtung der vorschriftsmäßigen Stempelgebühren zu nehmen.

§ 15. Die politische Landesbehörde hat die Anlegung und Führung des Wasserbuches nöthigen Formulare, Drucksorten u. s. w. zu beschaffen, auf richtige und gleichmäßige Durchführung dieser Verordnungen hinzuwirken und insbesondere gelegentlich die Amtrevisionen oder comissionellen Amtshandlungen ihrer Organe sich von dem richtigen und zweckmäßigen Vorgange der politischen Bezirksbehörden in dieser Angelegenheit von Zeit zu Zeit Kenntnis zu verschaffen.

Chlumecky m. p.

Banhanz m. p.

Lasser m. p.

Stremayr m. p.

## Formulare A.

Postzahl	Bezeichnung des Ortes, Gewässers, des Besitzers, der Wassergenossenschaft, der Wasserkarte	Wasserbenützung und bezügliche Anlagen	Auf das Wasserrecht sich beziehende Dienstbarkeiten	Beziehung auf die Urkundensammlung	Anmerkung
1	2	3	4	5	6

## Formulare B.

Postzahl	Benennung der Wassergenossenschaft, Postzahl des Wasserbuches, Sitz der Vereinsleitung	Zweck und Umfang der Wassergenossenschaft, Zahl der Mitglieder	Name, Stand, Wohnort des Vorstandes	Name, Stand, Wohnort und Unterschrift der für den Vorstand zeichnenden Personen	Beziehung auf die Urkundensammlung	Anmerkung
1	2	3	4	5	6	7